



Thomatal, 8. September 2021
Zahl: 030-137/2 T – 120-2(LN 879/2)/VO2021

Straßenpolizeiliche Bewilligung zur Benützung von Gemeindegrund im Bereich Thomatal 24, zur Aufstellung eines Kran-LKW's u. fallweise Aufstellung/Abtransport von Bau-Containern für die Aufstockung der bestehenden Garage und Zubau Überdachung.

Verordnung

Anlässlich der Durchführung der mit Bescheid vom 1. Juni 2021, Zahl: 030-137/2 T / 2021, bewilligten Arbeiten werden im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen verordnet:

1) Art der vorübergehenden Verkehrsmaßnahmen

- a) Für die Dauer der **Arbeiten für die Aufstockung der bestehenden Garage und Zubau Überdachung bei Wohnobjekt Thomatal 24** ist das **Gefahrenzeichen nach § 50 Abs. 9 „Baustelle“** StVO 1960 idgF, jeweils am Beginn des Arbeitsbereiches durch den Antragsteller (Bauführer) aufzustellen.
- b) **Während der Aufstellung eines Kran-LKW's (voraussichtlich an folgenden 3 Tagen: 14.+15.9.2021, sowie am 21.9.2021) ist die Sonnseitenwegstraße im oben angeführten Bereich zur Gänze für jeglichen Fahrzeugverkehr gesperrt.**
- c) Während der Aufstellung von Bau-Containern entlang der Hausseite/Sonnseitenweg, welche für die Arbeiten für die Aufstockung der bestehenden Garage und Zubau Überdachung bei Wohnobjekt Thomatal 24 notwendig sind, kommt es im oben angeführten Straßenbereich zu Verkehrseinschränkungen, auf die vom Antragsteller (Bauführer) entsprechend hingewiesen werden müssen.

2) Dauer und Inkrafttreten

- a) *Zeitraum I:* 13. September 2021 bis 23. September 2021 – Aufstellung Kran-LKW (an voraussichtlich 3 Tagen)
- b) *Zeitraum II:* 13. September 2021 bis 14. Oktober 2021 – Aufstellung/Abtransport Bau-Container (entlang Hausseite/Sonnseitenweg bei Thomatal 24)

- c) Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO mit dem Anbringen des angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft und ist der Ort und Zeitpunkt der Anbringung in einem Aktenvermerk (Nachweis-Bautagebuch) festzuhalten.

Rechtsgrundlagen: § 43 Abs. 1a / § 43 Abs. 1 lit b in Verbindung mit § 94d Z 16 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960.

Der Bürgermeister

Klaus Drießler



Klaus Drießler